

§ 1 Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) sind Bestandteil des zwischen dem Energieversorgungsunternehmen Wunderwerk AG, Burgunderstr. 29 (Burgunderhof), 40549 Düsseldorf (nachfolgend als „Wunderwerk“ bezeichnet) und dem Kunden geschlossenen Sondervertrages außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung über die Belieferung der vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Lieferstelle mit Energie (Strom und/oder Gas) und gelten für alle Produkte von Wunderwerk. Weitere Bestandteile des Vertrages sind das Auftragsformular des Kunden, sowie die Auftrags- und die Vertragsbestätigung von Wunderwerk.

(2) Der Vertrag zwischen Wunderwerk und dem Kunden kommt zustande, sobald Wunderwerk dem Kunden dieses bestätigt und den verbindlichen Belieferungsbeginn mitteilt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch Wunderwerk. Ist der Anschluss des Kunden gesperrt, kommt ein Vertrag zwischen Wunderwerk und dem Kunden nicht zustande.

(3) Wunderwerk beliefert ausschließlich Privat- und Gewerbekunden mit Eintarifzähler und einer Stromverbrauchsmenge von mindestens 1.000 kWh/Jahr und höchstens 30.000 kWh/Jahr bzw. einer Gasverbrauchsmenge von mindestens 5.000 kWh/Jahr und höchstens 150.000 kWh/Jahr, sofern der örtlich zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Eine Belieferung von Entnahmestellen mit Reservestromanlagen, Notstromaggregaten, Photovoltaikanlagen, Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen, Münzzählern, Chipkartenzählern, Doppel- oder Mehrtarifzählern ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Wunderwerk gestattet. Möchte der Kunde die gelieferte Energie an Dritte weiterleiten oder einen Teil seines Bedarfs an Strom bei Stromlieferverträgen bzw. Gas bei Gaslieferverträgen nicht aus den Energielieferungen von Wunderwerk decken, so ist dieses ebenfalls nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Wunderwerk gestattet.

(4) Wunderwerk bietet dem Kunden Tarife an, die es diesem ermöglichen, mit dem Abschluss eines Vertrages mit Wunderwerk ohne zusätzlichen Aufwand für den Kunden die Tätigkeit einer Spende vorzunehmen. Weiter bietet Wunderwerk auch Tarife an, die den Kunden dabei unterstützen, die Kosten seines Energieliefervertrages steuerlich abzusetzen. Sämtliche Tarife von Wunderwerk setzen daher eine persönliche und unmittelbare Kommunikation mit dem Kunden voraus. Die Einschaltung eines anderen Energiemaklers oder eines vergleichbaren gewerblichen Vermittlers außer den mit Wunderwerk kooperierenden Preisvergleichsportalen im Internet ist daher nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Wunderwerk gestattet.

(5) Stellt sich während der Laufzeit des Energieliefervertrages heraus, dass der Kunde gegen die in Abs. 3 und 4 beschriebenen Zustimmungspflichten verstößt bzw. verstoßen hat, ist Wunderwerk berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 2 Tarife (Verbrauchstarife, Pakettarife, Spendentarife, Steuerspartarife, Online-Tarife)

(1) Wunderwerk bietet dem Kunden Tarife mit verschiedenen Merkmalen an, die im Folgenden beschrieben werden: Wunderwerk bietet Verbrauchstarife und Pakettarife an. Diese können jeweils weitere Merkmale aufweisen (z.B. Spendentarif, Tarife mit Steuersparkomponente (im Folgenden: Steuerspartarif, Bonustarif etc.))

(2) Entscheidet sich der Kunde für einen Verbrauchstarif, so besteht der von ihm zu zahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Preis pro kWh (Arbeitspreis)

(3) Entscheidet sich der Kunde für einen Pakettarif, so besteht der von ihm zu zahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil (Grundpreis), einer unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Energiemenge zu bezahlenden Arbeitspreissumme (Mindestverbrauchsentgelt), und einem gegebenenfalls zusätzlich zu zahlenden verbrauchsabhängigen Mehrverbrauchspreis je Kilowattstunde (Mehrverbrauchspreis). Bei Paketтарifen vereinbaren die Parteien die Abnahme des im Energieliefervertrag ausgewiesenen Paketvolumens durch den Kunden. Eine Änderung dieser vereinbarten Mindestverbrauchsmenge ist ausgeschlossen. Aus der Multiplikation des Arbeitspreises pro Kilowattstunde mit der vereinbarten Mindestverbrauchsmenge zuzüglich des Grundpreises ergibt sich das vom Kunden mindestens zu zahlende Mindestverbrauchsentgelt. Auch soweit die Mindestverbrauchsmenge durch den Kunden nicht verbraucht wird, ist der Kunde zur Zahlung des Mindestverbrauchsentgelts in voller Höhe verpflichtet. Nicht verbrauchte Kilowattstunden sind in folgende Belieferungszeiträume nicht übertragbar und verfallen mit Ablauf des jeweils für das Paket maßgeblichen Belieferungszeitraumes. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den innerhalb des maßgeblichen Belieferungszeitraumes über die Mindestverbrauchsmenge hinausgehend verbrauchte Energie zusätzlich zum Mindestverbrauchsentgelt zu zahlen. Wird bei Paketтарifen der Vertrag vor Ablauf des jeweils maßgeblichen Belieferungszeitraums aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet, ist Wunderwerk berechtigt, das gesamte Paketvolumen abzurechnen. Erfolgt aus anderen Gründen eine Abrechnung über einen kürzeren als den vereinbarten Belieferungszeitraum oder wird der Vertrag aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen vor Ablauf des jeweils maßgeblichen Belieferungszeitraumes beendet, so rechnet Wunderwerk unter Berücksichtigung des Standardlastprofils des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (SLP) zeitanteilig ab. Durch Heranziehung des SLP wird Wunderwerk jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigen. Der Kunde ist bei einer zeitanteiligen Abrechnung verpflichtet, einen zeitanteiligen Mehrverbrauch entsprechend zu vergüten.

(4) Entscheidet sich der Kunde für einen Spendentarif, so erhält er die Möglichkeit, mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages mit Wunderwerk das im Angebot genannte gemeinnützige Projekt zu unterstützen. Wunderwerk wird das vom Kunden ausgewählte Projekt mit einer Spende in der in dem Angebot festgehaltenen Höhe unterstützen. Die Auszahlung der Spende erfolgt unmittelbar durch Wunderwerk an den Träger des vom Kunden ausgewählten Projekts. Die Auszahlung der Spende erfolgt dann, wenn der Kunde mindestens sechs Monate durch Wunderwerk mit der vom Kunden in seiner Bestellung ausgewählten Energieart beliefert wird. Wunderwerk ist verpflichtet, die Spende für das vom Kunden ausgewählte Projekt zu verwenden. Ist eine Verwendung für das vom Kunden gewählte Projekt nicht möglich, etwa, weil das gewählte Projekt in der Zwischenzeit vom Träger eingestellt wurde, so wird Wunderwerk die Spende für ein anderes Projekt verwenden. Da die Spende unmittelbar durch Wunderwerk erfolgt, kann dem Kunden keine Spendenquittung ausgestellt werden.

(5) Entscheidet sich der Kunde für einen Steuerspartarif, so unterstützt Wunderwerk den Kunden und seinen Arbeitgeber bei der Umsetzung, die bei der Belieferung des Kunden mit Energie durch Wunderwerk entstehenden Kosten steuerlich geltend zu machen. Es besteht dann für den Kunden die Möglichkeit, jeden Monat einen Betrag in Höhe von bis zu 44,00 € (Freibetrag) gemäß Einkommensteuergesetz steuerlich geltend zu machen. Die durch die Energiebelieferung entstehenden Kosten können in der Gehaltsabrechnung, die der Kunde von seinem Arbeitgeber erhält, als Sachbezüge angesetzt werden und so zu einer Reduzierung des steuerpflichtigen Arbeitnehmerbruttogehalts führen. Voraussetzung dafür, dass der Kunde von der Steuerersparnis profitieren kann, ist eine arbeitsvertragliche Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber sowie die Anerkennung des für den Kunden zuständigen Finanzamts. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Der Kunde hat weder gegen seinen Arbeitgeber, noch gegen Wunderwerk oder eine Finanzbehörde einen Anspruch auf Gewährung der Ersparnis. Ein Steuerspartarif bietet sowohl dem Kunden als auch seinem Arbeitgeber die Möglichkeit, zu sparen. Steuerspartarife eignen sich daher nur für Kunden, die in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder die eine in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis stehende Person in ihrem Haushalt leben haben.

(6) Entscheidet sich der Kunde für einen Bonustarif, so ist Bestandteil des Vertrages die Gewährung eines Bonus (z.B. Neukundenbonus, Sofortbonus, Gratisenergie, etc.) durch Wunderwerk, dessen jeweilige Voraussetzungen für die Gewährung in diesen AGB beschrieben werden

(7) Alle Tarife von Wunderwerk sind Online-Tarife, soweit Wunderwerk mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Bei Online-Tarifen ist die elektronische Kommunikation (vgl. § 13) wesentlicher Vertragsbestandteil.

§ 3 Preise, Preisbestandteile

(1) Sämtliche von Wunderwerk gegenüber Privatkunden für Privatkunden angegebenen Preise sind Bruttopreise, die sich aus dem Nettopreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammensetzen. Sämtliche von Wunderwerk gegenüber Gewerbekunden angegebenen Preise sind Nettopreise, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändert sich einer der beiden Preisbestandteile, so ändert sich der Bruttopreis entsprechend

(2) Im von Wunderwerk bei Stromlieferverträgen angebotenen Preis sind neben der Umsatzsteuer die folgenden Kalkulationsbestandteile enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Kosten der jährlichen Abrechnung, Netznutzungsentgelte, Abgaben (Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), sonstige hoheitliche Belastungen (Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nachstehend „EEG-Umlage“ genannt, Umlage aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nachstehend „KWK-Umlage“ genannt, Entschädigungsumlage für Offshore-Investitionen aufgrund § 17f Absatz 5 EnWG, nachstehend „Offshore-Umlage“ genannt, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, nachstehend „Umlage für abschaltbare Lasten“ genannt, und der Umlage aufgrund des § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, nachstehend „§ 19 StromNEV-Umlage“ genannt) sowie die Stromsteuer.

(3) Im von Wunderwerk bei Gaslieferverträgen angebotenen Preis sind neben der Umsatzsteuer die folgenden Kalkulationsbestandteile enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Kosten der jährlichen Abrechnung, Netznutzungsentgelte, Abgaben (Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), an die Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtende Entgelte (z.B. SLP-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage) sowie die Energiesteuer.

(4) Grundpreise werden je angefangenem Belieferungsmonat und je Zähler erhoben.

§ 4 Änderungen des Preises

(1) Änderungen des Preises teilt Wunderwerk dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten mit. Preisänderungen können dem Kunden in Briefform oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail, E-Mail-Postfach, Mitteilung im Kundenportal, Fax, SMS) mitgeteilt werden, soweit der Kunde einen Tarif mit elektronischer Kommunikation als wesentlichem Vertragsbestandteil gewählt hat (Online-Tarif), der Kunde in die elektronische Kommunikation eingewilligt hat oder sich die Parteien in anderer Art und Weise auf die elektronische Kommunikation verständigt haben. Der Kunde hat im Falle von Preisänderungen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. In Änderungsmitteilungen wird Wunderwerk den Kunden auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

(2) Änderungen des Preises erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach Maßgabe der Entwicklung der für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren durch Wunderwerk. Bei Stromlieferverträgen wird Wunderwerk daher steigende oder sinkende Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, Kosten für die jährliche Abrechnung, Netznutzungsentgelte, Abgaben, sonstige hoheitliche Belastungen sowie die Stromsteuer berücksichtigen. Bei Gaslieferverträgen wird Wunderwerk daher steigende oder sinkende Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, Kosten für die jährliche Abrechnung, Netznutzungsentgelte, Abgaben, an die Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtende Entgelte sowie die Energiesteuer berücksichtigen. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung gerichtlich überprüfen lassen.

(3) Im Falle von Kostensteigerungen ist Wunderwerk zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt, im Falle von Kostensenkungen zur entsprechenden Preisanpassung verpflichtet. Wirken sich Veränderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, so wird Wunderwerk Kostensenkungen mit den Kostensteigerungen so miteinander verrechnen, dass sich beide gleichermaßen auf die Preisänderung auswirken.

(4) Wunderwerk ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(5) Soweit künftig bei Stromlieferverträgen neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen sowie bei Gaslieferverträgen künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, geltend die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden abweichend von den Absätzen 1-5 ohne Ankündigung und ohne Gewährung eines Sonderkündigungsrechts an den Kunden weitergegeben.

§ 5 Preisgarantien

(1) Soweit Wunderwerk mit dem Kunden eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart hat, so sind Änderungen des Preises, die nicht Steuern, Abgaben, sonstige hoheitliche Belastungen, an die Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtende Entgelte sowie die Stromsteuer bzw. Energiesteuer oder die Umsatzsteuer nach Umsatzsteuergesetz betreffen, für die Dauer der Preisgarantie ausgeschlossen.

(2) Soweit Wunderwerk mit dem Kunden eine volle Preisgarantie vereinbart, sind für die Dauer der Preisgarantie sämtliche Änderungen des Preises ausgeschlossen.

§ 6 Boni

(1) Vereinbart Wunderwerk mit dem Kunden die Gewährung eines Preisnachlasses (z.B. Sofortbonus, prozentualer Bonus, Erstwechslerbonus, Gratisenergie – alle Preisnachlässe zusammenfassend im Folgenden als „Bonus“ bezeichnet), so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Anspruch auf die Gewährung eines Bonus haben nur Neukunden. Ein Neukunde ist ein Kunde, der innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluss eines Stromliefervertrages an der vertragsgegenständlichen Abnahmestelle noch nicht mit Strom und vor Abschluss eines Gasliefervertrages an der vertragsgegenständlichen Abnahmestelle noch nicht mit Gas durch Wunderwerk beliefert worden ist und nicht innerhalb der letzten 6 Monate vor Erteilung des Auftrages zur Belieferung eine Vertragserklärung widerrufen hat.

(3) Die Gewährung eines Bonus ist zudem davon abhängig, dass der Kunde bei Abschluss eines Privatkundentarifs die gelieferte Energie ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt. Dieses setzt voraus, dass die gelieferte Energie sowie die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle weder zu gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden. Maßgeblich für die private Nutzung der gelieferten Energie sowie Abnahmestelle, dass diese nicht für Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden. Nutzt der Kunde die Energie oder die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle für Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht, so kann er hierfür einen Gewerbekundentarif abschließen.

(4) Die Gewährung eines Bonus setzt zudem voraus, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf des für die Gewährung des jeweiligen Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraumes vom Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder die Parteien sich auf eine Beendigung des Vertrages vor diesem Zeitpunkt geeinigt haben. Die Art und Weise der Gewährung des Bonus durch Wunderwerk sowie den für die Auszahlung bzw. Gutschrift des jeweiligen Bonus maßgeblichen Zeitpunkt kann der Kunde aus dem Angebot sowie aus seinen Vertragsunterlagen entnehmen.

(5) Die Verrechnung eines Bonus mit Abschlagszahlungen vor dem für die Gewährung des Bonus maßgeblichen Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

§ 7 Abschlagszahlungen

(1) Haben der Kunde und Wunderwerk nichts Abweichendes vereinbart, leistet der Kunde im Laufe eines Vertragsjahres monatliche Abschlagszahlungen. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschläge teilt Wunderwerk dem Kunden mit den Vertragsunterlagen mit.

(2) Die Höhe des Abschlages wird für das erste Belieferungsjahr nach Wahl von Wunderwerk auf Grundlage der vom Kunden oder vom zuständigen Netzbetreiber angegebenen Verbrauchsprognose und des vom Kunden gewählten Tarifs ermittelt. In den Folgejahren wird auf Grundlage des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Energieverbrauchs der für die folgende

Abrechnungsperiode zu erwartende Energieverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet. Die Höhe der Abschlagszahlung, die Fälligkeit und die Fälligkeitszeitpunkte werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

(3) Ändern sich die Preise, so ist Wunderwerk berechtigt, die nach der Preisänderung fällig werdenden Abschlagszahlungen sowie die Verbrauchsprognosen entsprechend anzupassen.

§ 8 Rechnungen

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs des Kunden durch Wunderwerk erfolgt nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 EnWG. Wunderwerk rechnet daher grundsätzlich spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Belieferungszeitraums ab, welcher 12 Monate nicht wesentlich überschreitet (jährliche Abrechnung). Abweichungen von diesen Zeiträumen sind möglich, sofern Wunderwerk mit dem Kunden etwas Abweichendes vereinbart oder die Abrechnung für Wunderwerk aus von Dritten zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im vom Kunden zu zahlenden Preis enthalten.

(2) Wunderwerk bietet dem Kunden abweichend von Abs. 1 die Durchführung einer regelmäßigen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung (unterjährige Abrechnung) an. Diese ist für den Kunden kostenpflichtig. Sollte der Kunde die Durchführung der unterjährigen Abrechnung wünschen, so ist hierfür der Abschluss einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung erforderlich.

(3) Wünscht der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Erstellung einer Zwischenabrechnung, so ist Wunderwerk berechtigt, dem Kunden je zusätzlich zu erstellender Rechnung 20,00 € brutto zu berechnen.

(4) Wird aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Grundes eine fehlerhafte Rechnung erstellt, so ist Wunderwerk berechtigt, dem Kunden für eine Korrektur dieser Rechnung 10,00 € in Rechnung zu stellen. Dieses gilt nicht für vom Kunden gewünschte Zwischenabrechnungen oder für Fehler, die Wunderwerk selbst oder ein Dritter zu vertreten hat.

(5) Der in Abrechnungen berechnete Energieverbrauch wird grundsätzlich auf Basis des Zählerstandes des Kunden ermittelt. Dazu liest der Kunde regelmäßig, das heißt mindestens zum Datum des Belieferungsbeginns, zum Ablauf eines jeden Belieferungsjahres, sowie zum Datum des Endes der Belieferung, den Zählerstand am Ort der Entnahmestelle selbst oder durch einen Beauftragten ab und teilt das Ergebnis der Ablesung Wunderwerk binnen einer Woche mit. Soweit Wunderwerk kein Zählerstand zum Abrechnungsstichtag vorliegt oder der vom Kunden zum Abrechnungsstichtag mitgeteilte Zählerstand nicht nachvollziehbar oder unplausibel ist, ist Wunderwerk berechtigt, den Energieverbrauch unter Berücksichtigung sonstiger vorliegender Zählerstände, der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Erfahrungswerte bei vergleichbaren Kunden zu schätzen oder für die Abrechnung eine vom jeweiligen Verteilnetz- oder Messstellenbetreiber vorgenommene Schätzung zu verwenden, sofern diese nicht ihrerseits unplausibel ist.

(6) Einwände gegen die Höhe des abgerechneten Energieverbrauchs berechtigen den Kunden nur zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich sich daraus ergebenden Rechnungen und Abschlagsberechtigungen, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

§ 9 Zahlungsweise, Verzug, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, Unterbrechung der Versorgung

(1) Wunderwerk bietet Haushaltskunden vor Vertragsschluss die Zahlung durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung an.

(2) Gerät der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, so kann Wunderwerk, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert oder der Betrag durch einen Dritten eingezogen wird, Mahnkosten in Höhe von 2,50 € brutto verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Wunderwerk keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(3) Gegen Ansprüche von Wunderwerk kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Wunderwerk ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wunderwerk wird den Kunden über den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung informieren. Die Höhe der Vorauszahlungen ist auf drei Abschläge begrenzt. Wunderwerk wird die Vorauszahlungen in einer Rechnung verrechnen.

(5) Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nicht in der Lage oder nicht bereit, kann Wunderwerk in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann Wunderwerk die Sicherheit verwerten. Hierauf wird Wunderwerk den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlungen mehr verlangt werden können.

(6) Wunderwerk ist zur Unterbrechung der Versorgung nach Maßgabe von § 19 StromGVV bei Stromlieferverträgen sowie von § 19 GasGVV bei Gaslieferverträgen berechtigt. Kosten einer Sperrung und Entsperrung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

§ 10 Haftung, Vertragsstrafe

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet Wunderwerk nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Wunderwerk weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV bei Stromlieferverträgen bzw. § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV bei Gaslieferverträgen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Abs. 1 haftet Wunderwerk nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet Wunderwerk für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Wunderwerk haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von Wunderwerk ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsregelung nach Abs. 2 gilt gleichermaßen für Personen, für die Wunderwerk einzustehen hat.

(4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 bleibt die Haftung des Lieferanten nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

(5) Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist Wunderwerk berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs nach dem für den Kunden geltenden Energiepreis zu berechnen.

(6) Eine Vertragsstrafe kann vom Kunden auch verlangt werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte bzw. durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtung erspart hat. Ist die Höhe der Vertragsstrafe nicht feststellbar, so kann stattdessen eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Abschlagszahlungen gefordert werden.

§ 11 Vertragsänderungen

Wunderwerk ist berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die AGB zu ändern. Änderungen teilt Wunderwerk dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten mit. Die Änderungen können dem Kunden in Briefform oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail, E-Mail-Postfach, Mitteilung im Kundenportal, Fax, SMS) mitgeteilt werden, soweit der Kunde einen Tarif mit elektronischer Kommunikation als wesentlichem Vertragsbestandteil gewählt hat (Online-Tarif),

der Kunde in die elektronische Kommunikation eingewilligt hat oder sich die Parteien in anderer Art und Weise auf die elektronische Kommunikation verständigt haben. Der Kunde hat im Falle von Vertragsänderungen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. In Änderungsmitteilungen wird Wunderwerk den Kunden auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

§ 12 Änderungen der Abnahmestelle

(1) Bei einem Umzug des Kunden wird der Energielieferungsvertrag an der neuen Abnahmestelle des Kunden fortgesetzt, soweit die Fortsetzung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Ein Umzug des Kunden berechtigt diesen nicht zur Kündigung.

(2) Der Kunde ist bei einem Umzug verpflichtet, Wunderwerk vor Ablauf einer Frist von vier Wochen zum Auszugstermin die neue Abnahmestelle, das verbindliche Einzugsdatum sowie die ihm an der neuen Abnahmestelle zugeordnete Zählernummer mitzuteilen.

(3) Wunderwerk ist ermächtigt, im Namen und im Auftrag des Kunden diejenigen Willenserklärungen gegenüber Dritten (insb. Netzbetreiber und Vorlieferant) abzugeben, die für die Sicherstellung der Fortführung des Vertrages und der Belieferung an der neuen Abnahmestelle erforderlich sind.

(4) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nach und ist eine Fortführung des Vertragsverhältnisses an der neuen Anschrift des Kunden deswegen nicht möglich, so endet das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Auszugs. In diesem Fall ist der Kunde Wunderwerk zum Schadensersatz verpflichtet.

(5) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Abs. 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Wunderwerk die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Wunderwerk gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Wunderwerk zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle bleibt unberührt.

§ 13 Elektronische Kommunikation

(1) Bei allen vom Wunderwerk angebotenen Tarifen handelt es sich um Online-Tarife, soweit diese nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet sind. Bei einem Online-Tarif ist Wunderwerk berechtigt, dem Kunden sämtliche das Energielieferverhältnis betreffende Mitteilungen und Rechnungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, E-Mail-Postfach, Mitteilung im Kundenportal, etc.) zu übermitteln. Bei der Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist der Kunde verpflichtet, Wunderwerk ab dem Zeitpunkt seines Antrags auf Abschluss des Energieliefervertrages eine gültige, funktionsfähige und von ihm selbst genutzte E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die jederzeit gewährleistet ist, dass der Kunde eine von Wunderwerk abgegebene Erklärung unmittelbar empfangen kann (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Änderungen und Störungen der E-Mail-Adresse hat der Kunde Wunderwerk unverzüglich mitzuteilen. Sofern Wunderwerk für den Kunden ein eigenes E-Mail-Postfach einrichtet, erfolgt die Kommunikation ausschließlich über dieses Postfach.

(2) Der Kunde wird Wunderwerk unverzüglich über eine Änderung oder einen Wegfall der von ihm benannten E-Mail-Adresse informieren. Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm benannte E-Mail-Adresse nachweislich nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist Wunderwerk - sofern den Kunden hieran ein Verschulden trifft - berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die Kündigung zwei Wochen vorher postalisch unter der von dem Kunden angegebenen Abnahmestelle angedroht worden ist und der Kunde der fehlenden Erreichbarkeit nicht abgeholfen hat.

(3) Soweit der Kunde innerhalb seines Belieferungsauftrages in die elektronische Kommunikation eingewilligt oder einen Online-Tarif gewählt hat, ist Wunderwerk berechtigt, dem Kunden über die von diesem zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse bzw. das eingerichtete elektronische Postfach rechtserhebliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses zu übersenden und/oder diese online im Kundenbereich seines Internetportales zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Eine Übersendung von Unterlagen per Briefpost erfolgt somit regelmäßig nicht. Wunderwerk behält sich vor, den Kunden bei technischen Störungen (z.B. Serverausfall oder sonstigen länger andauernden Störungen des Kommunikationsweges über E-Mail) ausnahmsweise über andere Kommunikationsformen (z.B. Briefpost) zu kontaktieren.

(4) Ist Wunderwerk aus vom Kunden zu vertretenden Gründen an der elektronischen Kommunikation gehindert, so ist Wunderwerk berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 2,50 € brutto zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Wunderwerk geringere oder keine Kosten entstanden sind.

(5) Sollte der Kunde die Versendung sämtlicher Kommunikation durch Wunderwerk auf dem Postweg wünschen, so kann er dies für eine Pauschale von 19,90 € brutto/Jahr bei Wunderwerk beantragen.

§ 14 Vertragslaufzeit, ordentliche außerordentliche Kündigung

(1) Hat Wunderwerk mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 12 Monate und der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit frist- und formgerecht gekündigt wird.

(2) Die Parteien sind darüber hinaus auch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 314 BGB berechtigt.

(3) Alle Kündigungen können gerichtet werden an: per Brief an Wunderwerk AG, Postfach 21 01 40, 50527 Köln; per E-Mail an kuendigungsauftrag@wunderwerk.ag.

§ 15 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Einwilligung

(1) Die für das Energielieferverhältnis maßgeblichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von Wunderwerk entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von Wunderwerk - beispielsweise zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke von Wunderwerk für die Betreuung und Beratung des Kunden - erhoben, verarbeitet und genutzt. Erforderlichenfalls erfolgt eine Datenweitergabe auch an Unternehmen, die an der Abwicklung des Energieliefervertrages beteiligt sind (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungsinkasso). Wunderwerk ist verpflichtet, sicherzustellen, dass hierbei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Kunde ist gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) berechtigt, von Wunderwerk unentgeltliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.

(2) Zum Zwecke der Bonitätsprüfung kann Wunderwerk Auskünfte von Auskunfteien einholen und an diese personenbezogene, das Energieliefervertragsverhältnis betreffende Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG weitergeben. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Bonität des Kunden, kann Wunderwerk einen Vertragsschluss ablehnen.

(3) Wunderwerk ist berechtigt, zur Verbesserung seines Angebots und der Servicequalität im Rahmen einer bestehenden Vertragsbeziehung auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) Kundenbefragungen durchzuführen und dem Kunden Angebote zur Änderung oder Fortführung des Vertragsverhältnisses sowie zu weiteren Angeboten zukommen zu lassen.

(4) Der Kunde willigt darüber hinaus ein, dass Wunderwerk ihn anlässlich der Beendigung seines bestehenden Vertragsverhältnisses anrufen darf, um den Kündigungsgrund zu erfragen sowie zum Zwecke der Neubegründung bzw. der Fortführung der bestehenden Vertragsbeziehung ein neues Angebot zu unterbreiten. Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit vom Kunden widerrufen werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Wunderwerk darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Energielieferungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht Schriftform vereinbart ist. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Energielieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energielieferungsvertrags nicht berührt.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz von Wunderwerk, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, der Sitz von Wunderwerk.
- (5) Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn Wunderwerk derartigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen gelten auch dann, wenn Wunderwerk in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Energielieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Energiebelieferung an den Kunden vorbehaltlos an den Kunden ausführt.

§ 17 Wichtige Informationen und Hinweise für Verbraucher

- (1) Wenn Sie fragen zu Ihrem Energielieferungsvertrag haben oder mit uns nicht zufrieden sind, können Sie sich gerne an unseren Kundenservice wenden: Wunderwerk AG, Postfach 21 01 40, 50527 Köln.
- (2) Sollte unser Kundenservice keine für Sie zufriedenstellende Lösung finden, so haben Sie die Möglichkeit, sich an unsere hausinterne Schlichtungsstelle zu wenden. Dort werden wir versuchen, Ihnen schnell und unbürokratisch zu helfen. Die Kontaktdaten unserer hausinternen Schlichtungsstelle sind: verbraucherbeauftragter@wunderwerk.ag
- (3) Findet auch unsere hausinterne Schlichtungsstelle für Sie keine Lösung, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zu wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für uns als Energielieferant verpflichtend. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00 info@schlichtungsstelle-energie.de, <https://www.schlichtungsstelle-energie.de>. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist jedoch erst dann möglich, wenn wir Ihrer Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang abgeholfen haben.
- (4) Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030-22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- (5) Informationen zur Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (<http://www.bfee-online.de/bfee/>). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (<https://www.dena.de/startseite/>) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (<http://www.vzbv.de/>).
- (6) Steuerlicher Hinweis nach § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006 bei Gaslieferungsverträgen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- (7) Die durch den Kunden bei Gaslieferungsverträgen abgenommene Gasmenge wird in m³ gemessen und in kWh abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des DVGW durch Multiplikation der gemessenen m³ mit dem von dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation des Abrechnungsbrennwerts (Hs,eff) des gelieferten Gases mit dessen physikalischer Zustandszahl (Z). Wunderwerk weist aufgrund der Abrechnung des Gasverbrauchs in kWh entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwärmtank) geringer ist.

§ 18 Widerrufsrecht für Verbraucher gemäß § 13 BGB

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Wunderwerk AG, Burgunderstr. 29, 40549 Düsseldorf) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon, E-Mail oder Widerrufsformular, abzurufen unter <https://www.wunderwerk.ag/widerruf>) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

Ende der Widerrufsbelehrung

<https://www.wunderwerk.ag/widerruf>

<https://www.wunderwerk.ag/kosten-und-entgeltliste>